

Bearbeiter: Stephan Schlegel

Zitiervorschlag: BGH 3 StR 461/01, Beschluss v. 15.01.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 3 StR 461/01 - Beschluss vom 15. Januar 2002 (LG Kleve)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kleve vom 4. September 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat; jedoch entfällt die Einziehung des ausländischen Führerscheins, vgl. § 69 Abs. 3 Satz 2, § 69 b StGB.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.